

Richtlinie für Zuwendungen des Rhein-Erft-Kreises für die Demokratieförderung und Teilhabe der Gesellschaft im Rhein-Erft-Kreis (Einzelmaßnahmen)

1. Zielsetzung und Zwecksetzung:

Der Rhein-Erft-Kreis gewährt auf Grundlage der Kreistagssitzung vom 12.12.2024, Drucksache 506/2024 in Verbindung mit Drucksache 543/2024 nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Einzelmaßnahmen im Rahmen des Programms „Demokratieförderung und Teilhabe der Gesellschaft im Rhein-Erft-Kreis“.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Rhein-Erft-Kreis aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ziel dieser Förderung ist es, die demokratischen Prozesse im Rhein-Erft-Kreis zu vertiefen und zu stärken. Gefördert werden Einzelmaßnahmen, die dazu beitragen, demokratische Strukturen zu festigen, das Bewusstsein für demokratische Werte zu schärfen und die aktive Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an der Gestaltung des Gemeinwesens zu fördern. Ein besonderer Fokus liegt auf der Förderung von Maßnahmen, die Menschen jeden Alters für demokratische Prozesse begeistern und ihre aktive Beteiligung an der Gestaltung ihrer Lebensumwelt stärken. Geförderte Maßnahmen sollen zudem zur Vernetzung der Akteure im Bereich der Demokratieförderung beitragen, um die Wirksamkeit der einzelnen Maßnahmen zu erhöhen.

2. Gegenstand der Förderung:

Gefördert werden Einzelmaßnahmen, die sich an folgenden Leitplanken der Demokratieförderung im Rhein-Erft-Kreis orientieren:

- Schaffung von Begegnungsräumen: Förderung von Maßnahmen, die Menschen unterschiedlicher Generationen, Herkunft und sozialer Milieus zusammenbringen und den demokratischen Austausch fördern.
- Grundlegende demokratische Werte: Förderung von Maßnahmen zur Vermittlung der Werte einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung.
- Jugendbeteiligung: Förderung von Maßnahmen, die eine Einbindung junger Menschen in demokratische Prozesse und Entscheidungsprozesse ermöglichen.
- Medienkompetenz: Förderung von Maßnahmen zur Stärkung der Medienkompetenz von *Jung* und *Alt*, um eine kritische Auseinandersetzung mit Informationen und Meinungen vor allem im digitalen Raum zu ermöglichen.

3. Zuwendungsempfänger:

Zuwendungsempfänger können folgende Personen sein:

- Gemeinnützige Vereine und Verbände
- Initiativen und Gruppen
- Einzelpersonen

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Zuwendung wird als Projektförderung zur Deckung von notwendigen Ausgaben der Zuwendungsempfänger für einzelne abgegrenzte Projektvorhaben der Demokratieförderung gewährt.

Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung mit Höchstbetragsbegrenzung in Form eines nicht zurückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Der Höchstbetrag pro Maßnahme beträgt grundsätzlich 5.000,- Euro. Über Ausnahmen entscheidet der Begleitausschuss des Bereichs Demokratieförderung und Prävention. Der Förderzeitraum ist auf das Kalenderjahr beschränkt.

Geförderte Maßnahmen müssen bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres abgeschlossen sein.

Für Vergaben von Aufträgen über 3.000,- Euro ist eine Vergabedokumentation mit mindestens drei Angeboten nötig.

Folgende Ausgaben sind zuwendungsfähig:

- Personalausgaben incl. Honorarkosten (beispielsweise für Referierende),
- Sachausgaben (beispielsweise Materialausgaben, Veranstaltungskosten),
- Sonstiges (beispielsweise Mieten für Veranstaltungsräume).

5. Förderzeitraum

Die Förderrichtlinie gilt für die Förderjahre 2025 und 2026.

6. Auswahlkriterien

Bei der Auswahl der zu fördernden Maßnahmen werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Fördergebiet: Die Förderung der Maßnahmen ist auf das Gebiet des Rhein-Erft-Kreises beschränkt.
- Relevanz: Die Maßnahme trägt zur Stärkung der Demokratie im Rhein-Erft-Kreis bei und ist angelehnt an die Leitplanken der Demokratieförderung.
- Nachhaltigkeit: Die Maßnahme erzielt wirkungsvolle Ergebnisse, die sich langfristig auf die Demokratiestärkung auswirken, beispielsweise durch die Erreichung der angestrebten Teilnehmendenzahl sowie der inhaltlichen Umsetzung der Maßnahme.
- Partizipation: Die Maßnahme bezieht die Maßnahmeadressaten aktiv ein, beispielsweise eine Schülervertretung bei Projekten mit Jugendlichen oder Kindern.
- Kooperation: Eine Zusammenarbeit mit anderen Akteuren ist erwünscht. Maßnahmen können in Kooperation mit der a.d.a. - Koordinierungs- und Fachstelle für Demokratiestärkung im Rhein-Erft-Kreis umgesetzt werden.
- Maßnahmen aus bereits vorhandenen und bewährten Netzwerken, die im vorherigen Bundesprogramm „Demokratie leben“ aufgebaut wurden, werden bevorzugt gefördert.

7. Ausschlusskriterien

Nicht gefördert werden Maßnahmen, die:

- gegen die geltenden Gesetze verstoßen,
- diskriminierend oder extremistisch sind,
- rein kommerzielle Zwecke verfolgen,
- nicht zur Demokratieförderung beitragen oder sich nicht an den Leitplanken der Demokratieförderung im Rhein-Erft-Kreis orientieren,
- sich an einzelnen parteipolitischen Vorgaben orientieren.

8. Besonderheiten

- Für eine Beratung und Unterstützung von der Antragstellung bis zur Umsetzung steht die a.d.a - Koordinierungs- und Fachstelle für Demokratiestärkung im Rhein-Erft-Kreis (Kontaktmöglichkeiten unter ada-rheinerft.de) zur Verfügung.
- Extremismusprävention: Maßnahmen zur Extremismusprävention können im Rahmen des Programms NRWeltoffen beantragt werden.
- Der Begleitausschuss des Bundesprogramms „Demokratie leben!“, die koordinierende Fachstelle, die beim Verein ASH-Sprungbrett e.V. als a.d.a - Koordinierungs- und Fachstelle für Demokratiestärkung im Rhein-Erft-Kreis angesiedelt ist, sowie das Federführende Fachamt (Amt für Integration und Flüchtlingsangelegenheiten) bleiben als Strukturen und Akteure der Demokratieförderung erhalten.
- Die Maßnahmen werden im Begleitausschuss des Bereichs Demokratieförderung und Prävention vorgestellt und es wird entschieden, welche Einzelmaßnahmen der Zielerreichung dienen und entsprechend eine Förderempfehlung erhalten. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

9. Antragstellung

Die Antragstellung erfolgt über ein Formular, das auf der Webseite www.ada-rheinerft.de zur Verfügung steht und heruntergeladen werden kann.

Der Antrag ist *nach* einer Vorberatung mit der a.d.a - Koordinierungs- und Fachstelle für Demokratiestärkung im Rhein-Erft-Kreis an folgende Adresse zu richten:

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
Amt 02 - Demokratieförderung
Willy-Brandt-Platz 1
50126 Bergheim

Die Zuwendung kann nur innerhalb des Bewilligungszeitraums eines Kalenderjahres ausgezahlt werden. Förderanträge sind daher spätestens bis zum 15. November zu stellen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf folgender Website: www.ada-rheinerft.de oder telefonisch in der a.d.a -Koordinierungs- und Fachstelle für Demokratiestärkung im Rhein-Erft-Kreis unter folgender Nummer: 02271 8398-0.

10. Auszahlung der Fördermittel

Bei positiver Entscheidung ist die Maßnahmen in der Regel durch Vorleistung der Maßnahmenträger umzusetzen. Ist eine Vorleistung aufgrund der finanziellen Situation der Maßnahmenträger nicht möglich, kann die frühere Auszahlung durch formlose Beantragung vom Zuwendungsgeber genehmigt werden.

Im Rahmen des Verwendungsnachweises sind ein kurzer Sachbericht mit Darstellung der umgesetzten Maßnahme und erzielten Ergebnissen sowie ein rechnerischer Nachweis samt Belegen spätestens vier Wochen nach dem Maßnahmenende einzureichen.

11. Veröffentlichung

Es ist in geeigneter Weise nach Vorgaben des Rhein-Erft-Kreises auf die Förderung durch den Rhein-Erft-Kreis hinzuweisen. Sämtliche Veröffentlichungen sind vorab durch den Rhein-Erft-Kreis zu genehmigen. Zu Veröffentlichungen zählen u.a. Drucksachen (Flyer, Handzettel, Broschüren, Banner, Visitenkarten etc.), Elektronische Medien, Filme, Newsletter, Arbeitsmaterialien, Berichte, Darstellungen auf Internetseiten sowie auf Seiten in sozialen Netzwerken.

Produkte der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sind dem Rhein-Erft-Kreis - hier dem Amt für Integration und Flüchtlingsangelegenheiten - vor Veröffentlichung zur Genehmigung vorzulegen und als Belegexemplare zur Verfügung zu stellen.

12. In-Kraft-Treten:

Diese Förderrichtlinie tritt am 19. Mai 2025 in Kraft. Am 31.12.2026 tritt sie außer Kraft.